

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES**  
**PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS (PGR)**  
**(Revision des GmbH-Rechts)**

**Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft**

**Vernehmlassungsfrist: 22. September 2015**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle .....	4
1. Ausgangslage .....	5
2. Anlass / Notwendigkeit und Begründung der Vorlage .....	7
3. Schwerpunkt der Vorlage .....	9
3.1 Mindestkapital .....	9
3.2 Modernisierung.....	10
3.3 Rechtliche Unklarheiten/Fragen .....	10
3.4 Terminologische Anpassungen .....	10
3.5 Haftung des Gesellschafters.....	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	11
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	42
6. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	43
7. Regierungsvorlage .....	45

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde seit seiner Etablierung im Personen- und Gesellschaftsrecht nur marginal weiterentwickelt. Die internationalen Entwicklungen im Bereich des Gesellschaftsrechts, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen legen nahe, auch das liechtensteinische GmbH-Recht einer Überprüfung und einer entsprechenden Revision zu unterziehen. Spezifische Themen der Revision sind etwa die Höhe des Mindestkapitals, die Haftung der Gesellschafter und die Einführung des Instruments des „qualifizierten Repräsentanten“ sowie sprachliche Vereinheitlichungen.*

*Gleichzeitig mit der Modernisierung des GmbH-Rechts sollen im PGR diverse Anpassungen bzw. Abänderungen allgemeiner Natur vorgenommen werden.*

*Diese betreffen die Löschung von Verbandspersonen im Handelsregister, die Transparenz des Handelsregisters per se sowie die durch das Amt für Justiz zu verfügende Auflösung und Liquidation.*

*Letztlich soll noch neben anderen geringfügigen Anpassungen – beispielsweise redaktioneller Natur – in Folge einer Abänderung des Kundmachungsrechts eine entsprechende Anpassung der Bekanntmachungsvorschriften im PGR erfolgen.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

## **BETROFFENE STELLE**

Amt für Justiz

Vaduz, 7. Juli 2015

RA 2015-946

## 1. AUSGANGSLAGE

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wurde in Liechtenstein als Gesellschaftsform bereits 1926 im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) gesetzlich verankert. Im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen, wie insbesondere der Aktiengesellschaft oder der Anstalt spielt sie in der Praxis jedoch derzeit noch eine eher untergeordnete Rolle. Im Vergleich zu anderen Rechtsformen, insbesondere aber auch verglichen mit den anderen deutschsprachigen Staaten Schweiz, Österreich und Deutschland ist die Anzahl von GmbHs in Liechtenstein vergleichsweise gering. Konkret ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht der Regierung für das Jahr 2014 ein Stand von lediglich 174 im Handelsregister eingetragenen GmbHs per Ende des Jahres. Das sind einerseits - in absoluten Zahlen betrachtet - vergleichsweise wenige Gesellschaften, wenngleich sich aus der Statistik ein Plus von annähernd 10% zum Vorjahr ergibt. Dieser leicht ansteigende Trend bestätigt sich nun schon über mehrere Jahre, wie die folgende Tabelle aufzeigt:

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
89	84	92	106	135	157	174

Es kann vorweg genommen werden, dass die GmbH in Liechtenstein mit der teilweise flexibleren und insgesamt sehr attraktiven Aktiengesellschaft konkurriert, worin ein Hauptgrund für das vergleichsweise geringere Interesse zu sehen ist. Des Weiteren eignet sich die GmbH aus Gründen der Transparenz derzeit fast ausschliesslich für wirtschaftlich tätige Klein- oder Mittelbetriebe, welche aber in

vielen Fällen die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder etwa der Anstalt bevorzugen. Hinzu kommt, dass in anderen Ländern wie etwa in Österreich das Aktienrecht zwingend das dualistische System mit einem Leitungs- und Aufsichtsorgan vorsieht. Demgegenüber stellt die GmbH in Österreich mit ihrer vergleichsweise einfacheren und auch kostengünstigeren Organisationsstruktur eine echte Alternative für Klein- und Mittelbetriebe dar. Da in Liechtenstein das monistische System für die Aktiengesellschaft zulässig und auch die Regel ist und somit die Organisationsvorschriften der Aktiengesellschaft keinen Nachteil gegenüber denjenigen der GmbH darstellen, liegt diesbezüglich in Liechtenstein auch kein Grund für die Bevorzugung der GmbH gegenüber der Aktiengesellschaft vor.

Insgesamt zeigt sich, dass der Rechtsbestand zur liechtensteinischen GmbH mittlerweile veraltet, und damit einhergehend teilweise etwas starr und unflexibel ist, weshalb im Rahmen der gegenständlichen Revision entsprechende Modernisierungsmassnahmen getroffen werden sollen.

Gleichzeitig mit der Modernisierung des GmbH-Rechts sollen im PGR diverse Anpassungen bzw. Abänderungen allgemeiner Natur vorgenommen werden.

Unter anderem soll neu ausdrücklich gesetzlich verankert werden, dass die Löschung einer Verbandsperson im Handelsregister endgültig ist und somit eine dauerhafte Wiedereintragung im Handelsregister nicht mehr erfolgen kann.

Des Weiteren soll die Transparenz des Handelsregisters dahingehend erhöht werden, dass betreffend die Einsicht in die den Eintragungen zugrunde liegenden Belege bei sämtlichen Verbandspersonen künftig auf das Erfordernis der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses verzichtet werden soll.

Neu soll das Amt für Justiz zudem die Auflösung und Liquidation von Amts wegen verfügen können, wenn eine Gesellschaft über keine Revisionsstelle verfügt, obwohl hierzu eine gesetzliche Pflicht besteht (z.B. bei der Aktiengesellschaft).

Schliesslich soll ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden, dass Treuhandzertifikate von Treuhänderschaften auf den Namen lauten müssen.

Neben anderen geringfügigen Anpassungen soll in Folge einer Abänderung des Kundmachungsgesetzes und dem Erlass der Amtsblattverordnung im Jahr 2012 noch eine entsprechende Anpassung der Bekanntmachungsvorschriften im PGR erfolgen.

## **2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Ein Blick auf die Entwicklungen der GmbH-Rechtsgrundlagen in den Nachbarländern sowie auch in Deutschland zeigt, dass diese in jüngerer Vergangenheit entsprechenden Revisionen unterzogen worden sind, wobei sich hierfür verschiedene Gründe, aber auch Trends und Zielrichtungen erkennen lassen.

Während in der Schweiz die Revision im Jahre 2008 einerseits zur Behebung bekannter Mängel und zur konsequenten Ausgestaltung der GmbH als Kapitalgesellschaft genutzt worden ist, sind die jüngsten Revisionen in Deutschland und Österreich geprägt vom Wunsch einer Liberalisierung und Vereinfachung insbesondere mit Blick auf die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen. In Deutschland wie auch in Österreich ist die GmbH die am stärksten verbreitete Gesellschaftsform. Vorteile ergeben sich vor allem für mittelgrosse Unternehmen in steuerrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Hinsicht. Ein wichtiger Aspekt und Vorteil gegenüber Personengesellschaften ist hierbei natürlich die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung. Aufgrund der hohen Anzahl und enormen Bedeutung dieser Gesellschaftsform in der wirtschaftlichen Praxis dieser Länder waren diese Revisionen stark im Fokus rechtswissenschaftlicher, aber auch praktisch-wirtschaftlicher Diskussionen und Debatten. Besondere Bedeutung kam in jüngerer Vergangenheit auch dem EU-Recht zu, insbesondere der sich zur Thematik der Freizügigkeit bzw. und damit verbundenen zwangsläufigen Anerken-

nung von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten entwickelten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes<sup>1</sup>. Insbesondere ihre einfache Gründung und das Fehlen eines echten Mindestkapitals brachte der Englischen „Limited“ zumindest zeitweise eine hohe Beliebtheit in Deutschland ein, was auch als Grund für die jüngeren Reformbestrebungen des deutschen GmbH-Rechts zu werten ist.

Aufgrund dieser Entwicklungen scheint es angebracht, das liechtensteinische GmbH-Recht auf Verbesserungen hin zu überprüfen, zumal der relevante Rechtsbestand in grossen Teilen seit Bestehen des Personen- und Gesellschaftsrechts unverändert geblieben ist.

Im Vergleich zu den jüngeren, recht umfangreichen GmbH-Rechts-Reformen in Deutschland, Österreich und der Schweiz kann die gegenständliche Revision nur einzelne Teilbereiche umfassen und insbesondere jene Bereiche schwerpunktmässig abdecken, welche auf der Grundlage von Gesprächen mit einzelnen Finanzintermediären als vordringlich erachtet worden sind. Es soll bewusst den Wünschen der Praxis entsprochen werden, um dem derzeit noch eher spärlich genutzten Instrument der GmbH als Rechtsform zu grösserer Beliebtheit zu verhelfen. Im Gegensatz zu einer solchen partiellen Revision des GmbH-Rechts wäre alternativ durchaus denkbar gewesen, den aktuellen, im Jahre 2008 revidierten schweizerischen Rechtsbestand als Grundlage eines umfassenden Entwurfes heranzuziehen und einzelne Spezifika des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts zu integrieren. Eine solche Totalrevision hätte allerdings deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen und dem Vorhaben zur möglichst raschen Etablierung eines modernisierten Rechtsbestandes und damit verbunden verbesserter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen entgegengestanden. Ebenfalls wurde in Erwä-

---

<sup>1</sup> Vergleiche hierzu: EuGH Urteil vom 30.09.2003 (Inspire Art Ltd.), Rs C-167/01, EuGH Urteil vom 05.11.2002 (Überseering), Rs C-208/00.; EuGH Urteil vom 09.03.1999 („Centros“).



gung gezogen, das deutsche oder das österreichische GmbH-Recht als Grundlage einer Reform heranzuziehen. Dagegen sprechen jedoch einerseits die bisherige Anlehnung des liechtensteinischen GmbH-Rechts an die Schweiz und die damit verbundene „gewohnte“ Rechtstradition, sowie andererseits der deutlich grössere Umfang des deutschen und des österreichischen GmbH-Rechts. Dies zeigt schon die Tatsache, dass in Liechtenstein und der Schweiz die relevanten Rechtsgrundlagen ins Personen- und Gesellschaftsrecht bzw. ins Obligationenrecht integriert wurden, während in Deutschland und Österreich spezialgesetzliche Erlasse in Form eigener GmbH-Gesetze existieren.

Aus den genannten Gründen adressiert das gegenständliche Gesetzesprojekt einzelne Punkte, um die rechtlichen Grundlagen für die GmbH attraktiver zu gestalten, ohne dabei den bestehenden Rechtsbestand in seinen Grundsätzen zu verändern.

### **3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE**

#### **3.1 Mindestkapital**

Nach derzeitiger Rechtslage beträgt das Mindestkapital bei der liechtensteinischen GmbH 30'000 Schweizer Franken und muss zur Gänze einbezahlt werden. Das GmbH-Mindestkapital in der Schweiz beträgt 20'000 Franken bei voller Einzahlung, jenes in Österreich 35'000 Euro, wobei zumindest die Hälfte davon einzubezahlen ist. Ähnliches gilt für Deutschland, wenngleich die Höhe des Mindestkapitals dort nur 25'000 Euro beträgt. Aufgrund des vergleichsweise hohen Mindestkapitals in Liechtenstein hält es die Regierung für zeitgemäss, dieses merklich zu senken.

### **3.2 Modernisierung**

Das liechtensteinische GmbH-Recht wurde grossteils aus der Schweiz rezipiert. In der Schweiz wurde dieses Rechtsgebiet zwischenzeitlich revidiert (beispielsweise im Jahre 2008). In Liechtenstein hingegen wurde es im Wesentlichen in seiner ursprünglichen Fassung belassen. Es fand somit, abgesehen von der Übernahme von EWR-Recht, keine proaktive, gestalterische Weiterentwicklung des GmbH-Rechts statt. Dies soll nun in Angriff genommen werden. Wichtige Teile dieser Modernisierungsbestrebungen sind neben der Senkung des Mindestkapitals und der Stärkung der Rechtssicherheit durch die Schaffung klarer Haftungsbestimmungen etwa die Möglichkeit von Gründungserleichterungen durch die Nutzung von Mustervorlagen oder die ausdrückliche, gesetzliche Option zur Etablierung von Vinkulierungsregelungen bezüglich der Stammanteile im Gesellschaftsvertrag.

### **3.3 Rechtliche Unklarheiten/Fragen**

Das liechtensteinische GmbH-Recht enthält teilweise Rechtsunklarheiten. In der Praxis erfolgt beispielsweise die Eintragung der Gesellschafter im Handelsregister anstelle der gemäss Art. 402 Abs. 4 PGR vorgesehenen Einreichung der Liste der Gesellschafter. Die Amtspraxis löst damit pragmatisch das Problem der fehlenden jährlichen Einreichung durch die Gesellschaft. Die Eintragung der Gesellschafter im Handelsregister soll deshalb neu als Standard definiert werden.

### **3.4 Terminologische Anpassungen**

Im bestehenden GmbH-Recht findet sich eine teils nicht gänzlich korrekte bzw. einheitliche Terminologie. So wird beispielsweise in Art. 396 Abs. 4 PGR der Begriff "Generalversammlung" verwendet, wenngleich „Gesellschafterversammlung“ der korrekte Terminus wäre.

### **3.5 Haftung des Gesellschafters**

Die Haftungsbestimmungen der GmbH erscheinen verbesserungswürdig. Die Gesellschafter haften der Gesellschaft gegenüber für sämtliche zur Zeit ihres Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch, wobei diese Haftung auf die Höhe des eingetragenen Stammkapitals, versehen mit dem Vorbehalt, dass der Gesellschafter einer Kapitalerhöhung zugestimmt hat, beschränkt ist (Art. 415 PGR). Der Verweis in Art. 415 Abs. 1 PGR führt dazu, dass nicht gänzlich klar ist, ob Art. 704 oder Art. 664 PGR zur Anwendung gelangt, weshalb das Risiko eines GmbH-Gesellschafters nicht mit letzter Sicherheit abschätzbar ist. Zum anderen sind die Haftungsbestimmungen auch inhaltlich ungenügend, da ein Gesellschafter bspw. für das gesamte Stammkapital (z.B. 200'000 Franken) haftet, obwohl er nur einen Stammanteil von bspw. 1'000 Franken gezeichnet hat. Diese subsidiäre, persönliche Haftung ist zu beseitigen, wie dies bereits in der Schweiz erfolgt ist. Nach Schweizer GmbH-Recht ist das Kapital vollständig einzuzahlen und für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

## **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

### **Zu Art. 120a Abs. 1 Ziff. 1**

Die Einfügung von Art. 120a PGR erfolgte mit LGBI. 2000 Nr. 279 im Rahmen der Umsetzung der 1. EU-Richtlinie (sog. Publizitätsrichtlinie), der 2. EU-Richtlinie (sog. Kapitalrichtlinie) und der 11. EU-Richtlinie (sog. Zweigniederlassungsrichtlinie) und wurde mit LGBI. 2007 Nr. 38 im Rahmen der Umsetzung der (Änderungs-) Richtlinie 2003/58/EG abgeändert.

Art. 120a Abs. 1 PGR zählt diejenigen Angaben auf, die gemäss den oben genannten Richtlinien für bestimmte Rechtsformen auf Briefen, Bestellscheinen und

Webseiten anzuführen sind. Die Aufzählung hält sich dabei an die Vorgaben der genannten Richtlinien und geht nicht über diese hinaus.

Dass auf Briefen, Bestellscheinen und Webseiten auch die Firma, um die es geht, anzuführen ist, ist zwar selbstverständlich, jedoch in Art. 120a Abs. 1 PGR, welcher der (Minimal-) Umsetzung der oben genannten Richtlinien diene, nicht ausdrücklich angeführt. Im Sinne einer vollständigen Aufzählung sämtlicher anzuführenden Angaben soll nun Art. 120a Abs. 1 Ziff. 1 PGR dahingehend ergänzt werden, dass ausdrücklich auch die Verpflichtung zur Angabe der Firma angeführt wird.

#### **Zu Art. 122 Abs. 1**

Das Stammkapital einer liechtensteinischen GmbH muss nach geltender Rechtslage mindestens 30'000 Schweizer Franken, 30'000 Euro oder 30'000 US-Dollar betragen. Es muss bei der Gründung voll einbezahlt werden. Die Stammeinlage eines jeden Gesellschafters muss mindestens 50 Franken betragen (Art. 391 Abs. 1 PGR). Jeder Gesellschafter darf nur eine Stammeinlage besitzen (Art. 391 Abs. 5 PGR).

In Deutschland beträgt das Mindestkapital einer GmbH 25'000 Euro. Die Stammeinlagen können in Geld (Bargründung) aber auch in Form von Sacheinlagen (Sachgründung) erbracht werden. Auf jede in Geld zu leistende Stammeinlage muss mindestens ein Viertel eingezahlt werden. Die Anmeldung zum Handelsregister kann erst erfolgen, wenn die Einzahlungen zusammen mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals, also 12'500 Euro erreicht haben. Die Mindeststammeinlage eines Gesellschafters beträgt 1 Euro.

Das zur Gänze einzubezahlende Mindestkapital in der Schweiz beträgt 20'000 Franken. Die Gesellschafter können mehrere Stammanteile besitzen. Der Nennbetrag muss mindestens 100 Franken betragen.

Das Mindeststammkapital bei der österreichischen GmbH wurde kurzzeitig auf 10'000 Euro reduziert, kurze Zeit später jedoch aus steuerlichen Gründen wieder auf 35.000 Euro korrigiert.

Sowohl in Deutschland wie auch in Österreich wurden ausserdem gründungsprivilegierte Gesellschaftsmodelle geschaffen, mit temporär niedrigerem Mindestkapital.

In Österreich können neu gegründete GmbHs seit dem 1. März 2014 folgendes Gründungsprivileg in Anspruch nehmen: Das Stammkapital beträgt zwar 35.000 Euro, im Gesellschaftsvertrag kann aber vorgesehen werden, dass die gründungsprivilegierten Stammeinlagen auf 10.000 Euro beschränkt werden. Davon ist die Hälfte in bar einzuzahlen. Das Gründungsprivileg besteht für maximal 10 Jahre ab Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch<sup>2</sup>. Das Gründungsprivileg muss bereits bei der Gründung im Gesellschaftsvertrag bzw. der Erklärung über die Errichtung einer GmbH enthalten sein und kann nicht nachträglich durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages eingefügt werden.

Um die GmbH im internationalen Wettbewerb zu stärken und Neugründungen von Unternehmen zu erleichtern, wurde in Deutschland zudem am 1. November 2008 mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) die so genannte „Unternehmergesellschaft (UG)“ eingeführt, deren Mindeststammkapital nur mehr 1 Euro betragen muss. Die UG muss jedoch – solange das Stammkapital unter 25'000 Euro liegt – 25 % des Gewinns in eine Rücklage einstellen, um so über kurz oder lang zur echten GmbH zu werden.

---

<sup>2</sup> Entspricht in Liechtenstein dem Handelsregister.

Eine solche „Mini-GmbH“ soll derzeit in Liechtenstein nicht eingeführt werden, jedoch soll das als vergleichsweise hoch geltende Mindestkapital deutlich gesenkt, nämlich auf 15`000 Franken halbiert werden. Die Regierung erachtet dies einerseits als einen wichtigen und geeigneten Schritt, um die GmbH für junge Unternehmer mit neuen Geschäftsideen (start-ups) attraktiver zu machen, und hält andererseits diesen Betrag für geeignet, dass bestehende GmbHs in ihrem wirtschaftlichen Ansehen nicht eingeschränkt werden, was etwa dann zu befürchten wäre, wenn die Mindestkapitalvorschriften zur Gänze aufgegeben würden, so wie es etwa faktisch bei der englischen Limited der Fall ist.

**Zu Art. 138 Abs. 7**

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 14.10.2008 zu VGH 2008/42 war das seinerzeitige Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (seit dem 1. Februar 2013: Amt für Justiz) gezwungen, von seiner damals gefestigten Praxis abzugehen, indem es im Handelsregister gelöschte Verbandspersonen unter bestimmten Voraussetzungen wieder eintragen musste. Das Amt für Justiz muss daher heute unabhängig davon, wie lange eine Verbandsperson im Handelsregister gelöscht war, diese wieder eintragen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und ein entsprechender Antrag vorliegt.

Die aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs zu VGH 2008/42 nun zulässige „Wiedereintragung“ von gelöschten Verbandspersonen im Handelsregister ist unter anderem deshalb problematisch, da Dritte aufgrund der positiven Publizität des Handelsregisters grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass eine im Handelsregister gelöschte Verbandsperson nicht mehr existiert. Die dauerhafte Wiedereintragung von Verbandspersonen steht somit der in Art. 949 PGR verankerten Publizitätswirkung des Handelsregisters entgegen.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs zu VGH 2008/42 stützt sich unter anderem auf die im liechtensteinischen Recht allgemein vertretene Rechtsauffas-

sung, dass der Löschung von Verbandspersonen im Handelsregister lediglich deklaratorische Wirkung zukommt und eine Verbandsperson trotz deren Löschung im Handelsregister weiterbesteht, solange sie noch über Vermögen verfügt. Allerdings sieht das PGR für den Fall, dass hinsichtlich einer im Handelsregister gelöschten Verbandsperson (bzw. auch einer beendigten Stiftung) nachträgliches Vermögen hervorkommt, das Rechtsinstitut der Nachtragsliquidation vor, und nicht die dauerhafte Wiedereintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Für den Fall, dass gegen eine gelöschte oder sonst wie beendigte Verbandsperson ein Rechtsanspruch geltend gemacht wird, oder auch für den umgekehrten Fall, dass die gelöschte Verbandsperson einen Rechtsanspruch geltend macht, sieht Art. 141 Abs. 1 die gerichtliche Bestellung eines Beistandes für diese Verbandsperson vor. In beiden Fällen erfolgt jedoch keine Wiedereintragung der einmal gelöschten oder sonst wie beendigten Verbandsperson.

Auch in den benachbarten Ländern ist die dauerhafte Wiedereintragung von gelöschten Verbandspersonen nicht vorgesehen. In der Schweiz werden diejenigen Fälle, in denen gelöschte Gesellschaften wieder im Handelsregister eingetragen werden, in Art. 164 HRegV abschliessend aufgezählt. Jedoch handelt es sich hierbei nicht um eine dauerhafte Wiedereintragung zum Fortbestand dieser Gesellschaften, sondern lediglich um Wiedereintragungen zur ordnungsgemässen Beendigung der betroffenen Gesellschaften (z.B. zur Verwertung von noch vorhandenen Aktiva) und wird zudem ausschliesslich durch die Gerichte angeordnet (siehe auch Rino Siffert und Nicholas Turin, SHK-HRegV, Art. 164 N 3). Auch in Österreich und Deutschland ist eine dauerhafte Wiedereintragung gelöschter Gesellschaften nicht zulässig.

Aus diesen Gründen ist die Regierung zu der Auffassung gelangt, dass die Wiedereintragung von im Handelsregister gelöschten Verbandspersonen im Handelsregister ausdrücklich ausgeschlossen werden soll. Daher soll Art. 138 durch einen

Abs. 7, welcher vorsieht, dass die Löschung im Handelsregister endgültig ist, ergänzt werden. An der grundsätzlich deklaratorischen Wirkung der Löschung von Verbandspersonen im Handelsregister ändert die neue Vorschrift, dass die Löschung eine endgültige ist, nichts. Kommt nach der Löschung noch Vermögen hervor, ist dieses weiterhin im Rahmen einer Nachtragsliquidation zu verteilen. Eine Nachtragsliquidation ist somit künftig weiterhin möglich.

#### **Zur Art. 141 Abs. 1 und 4**

Aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofs vom 4. Februar 2014 (StGH 2013/199) gilt Art. 141 Abs. 1 PGR sowohl für inländische als auch für ausländische juristische Personen, was bedeutet, dass in bestimmten Fällen auch für ausländische juristische Personen in Liechtenstein ein Beistand zu bestellen ist. Im Zusammenhang mit dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 27. Oktober 2014 (StGH 2014/61), nach welchem grundsätzlich auch juristischen Personen bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Gewährung von Verfahrenshilfe zukommt, gilt es Klarheit über die Berechtigung juristischer Personen zu schaffen.

Daher soll Art. 141 Abs. 1 PGR dahingehend abgeändert bzw. ergänzt werden, dass diese Bestimmung nur für im Handelsregister gelöschte und nicht mehr wie bis anhin auch für „sonst beendete“ Verbandspersonen gelten soll. Um im Handelsregister gelöscht zu werden, muss eine Verbandsperson auch einmal eingetragen gewesen sein.

Die Handhabung der Eintragung des Beistandes im Handelsregister ist in der Vergangenheit uneinheitlich erfolgt. In manchen Fällen wurde dem Amt für Justiz der Beschluss des Richters, mit welchem ein Beistand bestellt wurde, zur Eintragung desselben ins Handelsregister übermittelt, teilweise versehen mit der Anordnung zur Eintragung, teilweise ohne entsprechende Anordnung. Die Übermittlung des genannten Beschlusses erfolgte in manchen Fällen durch den Richter selbst, in anderen Fällen durch den Beistand oder durch einen sonst Beteiligten.



ten. In anderen Fällen hat das Amt für Justiz von einer erfolgten Beistandsbestellung gar nie Kenntnis erlangt und wurde dieser somit auch nicht im Handelsregister eingetragen. Mit der Verpflichtung zur Eintragung des Beistandes im Handelsregister kann hier Rechtssicherheit geschaffen werden.

Da auch für im Handelsregister nicht eingetragene Stiftungen und Vereine ein Beistand bestellt werden kann, soll in einem neuen Abs. 4 bestimmt werden, dass die Absätze 1 bis 3 auf die nicht eingetragenen Stiftungen und Vereine sinngemäss anzuwenden sind.

#### **Zu Art. 231 Abs. 1**

Mit Abänderung des Kundmachungsgesetzes sowie dem Erlass der Amtsblattverordnung und der damit einhergehenden Einführung des elektronischen Amtsblattes als alleiniges amtliches Kundmachungsorgan, sind die liechtensteinischen Landeszeitungen als amtliches Kundmachungsorgan weggefallen.

Fehlt entgegen den gesetzlichen Vorschriften (bspw. Art. 279 Abs. 1 Ziff. 11 PGR) eine statutarische Bestimmung darüber, wie Bekanntmachungen an Mitglieder oder Dritte zu erfolgen haben, bestimmt Art. 231 Abs. 1 PGR, dass die Bekanntmachungen „im Zweifel durch die Verwaltung und in den für amtliche Kundmachungen bestimmten Blättern“ zu erfolgen hat. Seit der Abänderung des Kundmachungsgesetzes ist es jedoch Gesellschaften nicht mehr möglich, Bekanntmachungen in den „für amtliche Kundmachungen bestimmten Blättern“ zu veröffentlichen, da das amtliche Kundmachungsorgan das elektronische Amtsblatt ist. Letzteres ist jedoch als Kundmachungsorgan ausschliesslich dem Land Liechtenstein bzw. den liechtensteinischen Behörden vorbehalten.

Somit steht der subsidiäre Verweis in Art. 231 Abs. 1 auf das oder die amtlichen Kundmachungsorgane nicht mehr im Einklang mit den Kundmachungsvorschriften (Kundmachungsgesetz und Amtsblattverordnung).

Art. 231 Abs. 1 ist daher dahingehend anzupassen, dass der Begriff „für amtliche Kundmachungen bestimmte Blätter“ durch „liechtensteinische Landeszeitungen“ ersetzt wird. Unter dem Begriff „liechtensteinische Landeszeitungen“ werden landläufig das Liechtensteiner Vaterland und das Liechtensteiner Volksblatt verstanden.

#### **Zu Art. 242a**

Die im Rahmen des gegenständlichen Gesetzgebungsprojektes angestrebte Liberalisierung und Öffnung des GmbH-Rechts soll zum Anlass genommen werden, um für diese Rechtsform das Institut des „qualifizierten Repräsentanten“ einzuführen. Dieser muss über eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz oder über eine Bewilligung oder Berechtigung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts verfügen. Der Funktion als Repräsentanz entsprechend soll die neue Bestimmung im Anschluss an die allgemeinen Vorschriften über den Repräsentanten und die Zustelladresse Platz finden.

Im Zusammenhang mit Art. 394 Abs. 6, wonach die Gesellschaft neu von der Verpflichtung gemäss Art. 180a Abs. 1 auch dann befreit sein soll, wenn der Ort der Verwaltung sich ausserhalb von Liechtenstein befindet und die Gesellschaft einen qualifizierten Repräsentanten gemäss Art. 242a bestellt, ergibt sich dadurch für ausländische Kunden die Möglichkeit bei der GmbH beispielsweise ausschliesslich Familienmitglieder als Organe zu bestellen. Der für solche Fälle nun vorgesehene Verzicht auf die Verpflichtung zur Bestellung eines Organmitgliedes, das die Voraussetzungen nach Art. 180a erfüllt, soll der GmbH zu neuer Attraktivität verhelfen und diese innerhalb der bestehenden Gesellschaftsformen besonders positionieren. Dennoch gilt es - gerade in Hinblick auf entsprechende Evaluationen des Europarates und anderer supranationaler Organisationen - sicherzustellen, dass die betreffende Gesellschaft für die inländischen Behörden

stets greifbar ist und daher über einen entsprechend fachlich ausgebildeten Repräsentanten verfügt. Zudem sichert die qualifizierte Berufszulassung auch die Einhaltung der Gesetzgebung im Bereich der Sorgfaltspflichten.

#### **Zu Art. 390 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 5**

##### **Abs. 3**

Die Möglichkeit der Ausgabe von über GmbH-Stammanteile auf den Namen lautender Wertpapiere soll aufgehoben werden. Siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 409.

##### **Abs. 5**

In Abs. 5 soll neu die Möglichkeit einer vereinfachten Gründung geschaffen werden. Gründungsvereinfachungen im GmbH-Recht sind zentrale Themen bei der Ausgestaltung entsprechend moderner Rechtsgrundlagen. Die gegenständliche Bestimmung erlaubt in bestimmten Fällen eine erleichterte Gründung ohne öffentliche Beurkundung, welche auf der Verwendung von Mustervorlagen basiert. Diese sollen in den vorgeschlagenen Varianten vom Amt für Justiz zur Verfügung gestellt werden. Durch den Verzicht auf die öffentliche Beurkundung kann eine merkliche Senkung der Gründungskosten erreicht werden.

In der Praxis soll künftig eine erleichterte Gründung wie folgt ablaufen: Auf Grundlage einer Mustervorlage werden die Statuten mit den notwendigen Angaben wie Firmenbezeichnung, Gesellschafternamen etc. erstellt. Zusammen mit den weiteren Belegen wie z.B. Annahme- und Zeichnungserklärung kann die Eintragung der Neugründung ohne zusätzliche öffentliche Beurkundung im Handelsregister vorgenommen werden. Eine erleichterte Gründung soll jedoch nur für entsprechend einfache Gesellschaftskonstellationen möglich sein, was bedeutet, dass sie höchstens drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer haben darf.

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle festgehalten, dass betreffend GmbHs, die im vereinfachten Verfahren gegründet wurden, bei Übertragung von Stammanteilen, Statutenänderungen sowie bei der Auflösung und Liquidation dennoch eine öffentlichen Beurkundung stattzufinden hat.

Die Bestimmung ist aus dem deutschen Recht rezipiert und entspricht – mit Abweichungen – § 2 Abs. 1a des deutschen GmbH-Gesetzes.

### **Zu Art. 391 Abs. 5**

Nach geltendem Recht muss die Stammeinlage des Gesellschafters bei der Gründung zu 20% einbezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt sein. Im Rahmen der gegenständlichen Revision des GmbH-Rechts sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, welche die Attraktivität der Rechtsform steigern und deren Rahmenbedingungen vereinfachen sollen. Infolge der vorgesehenen Halbierung des Mindestkapitals der GmbH von 30'000 auf 15'000 Franken und insbesondere aufgrund der Abschaffung der subsidiären Haftung der Gesellschafter erachtet es die Regierung als folgerichtig, die volle Einzahlung des Gesellschaftskapitals bei der Gründung vorzusehen. Die Schweiz ist diesen Schritt bereits im Rahmen der Totalrevision des GmbH-Rechts im Jahre 2008 gegangen. Das damalige schweizerische Recht sah vor, dass bei der Gründung nur die Hälfte des Stammkapitals liberiert werden musste, sei es in Form der Einzahlung von Geld oder als Sacheinlage (Art. 774 Abs. 2 OR-alt). In der Botschaft wurde zur Einführung der vollen Liberierung wie folgt argumentiert:

*„Soll die GmbH unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kleinunternehmen auch zukünftig mit einem – im Vergleich zur Aktiengesellschaft – bescheidenen Mindestkapital gegründet werden können, so muss im Hinblick auf die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen zum Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger unabdingbar die volle Liberierung der Stammanteile verlangt werden. Die Pflicht zur vollständigen Leistung der Einlagen ermöglicht zudem eine*

*Vereinfachung der gesetzlichen Regelung und erlaubt es insbesondere, auf die für die beteiligten Personen gefährliche subsidiäre Solidarhaftung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter für die Liberierung des gesamten Stammkapitals zu verzichten. Die Funktion der bisherigen Teilliberierung kann – soweit dafür ein Bedürfnis besteht – durch eine statutarische Nachschusspflicht in sachgerechter Weise erfüllt werden. Das Erfordernis der vollständigen Liberierung der Stammanteile mag zwar auf den ersten Blick als unerwünscht erscheinen, doch überwiegen klarerweise die Vorteile: Nur so kann ein tiefes Mindestkapital beibehalten, die bisherige subsidiäre Solidarhaftung für die Liberierung aufgegeben und die gesetzliche Regelung in erheblicher Weise vereinfacht werden. Auf Grund des tief angesetzten Mindestkapitals erscheinen die Nachteile demgegenüber gering. Wenn in einem Betrieb nicht zumindest 20'000 Franken aufgebracht werden können, dürfte die GmbH als Kapitalgesellschaft ohnehin nicht die geeignete Rechtsform darstellen; im Vordergrund stehen diesfalls die Organisationsformen des Einzelunternehmens, der Kollektivgesellschaft und der Kommanditgesellschaft.<sup>3</sup>*

Die Regierung ist der Ansicht, dass dieser Argumentation auch in Liechtenstein gefolgt werden kann, zumal das neu vorgeschlagene Mindestkapital von 15'000 Franken nochmals um 5'000 Franken geringer ist, als jenes in der Schweiz.

Zur Aufhebung der Möglichkeit der Verbriefung von Stammanteilen in Wertpapieren siehe die Ausführungen zu Art. 409.

### **Zu Art. 393 Abs. 1 und 2**

In dieser Bestimmung erfolgt lediglich eine geringe sprachliche Anpassung. Insbesondere werden die vorhandenen Verweise auf allfällige Beistatuten elimi-

---

<sup>3</sup> Botschaft zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) vom 19. Dezember 2001, 3156.

niert. Vogt führt in seiner Masterthesis zur liechtensteinischen GmbH aus, dass es unklar sei, welche Dokumente es bei der GmbH gebe. Das Gesetz spreche beispielsweise von Beistatuten und Reglementen<sup>4</sup>.

Nach Ansicht der Regierung sind die beiden Begriffe gleichwertig, womit es angebracht erscheint, einen der beiden Begriffe zu eliminieren. Fortan soll im Zusammenhang mit der GmbH einheitlich von Reglementen gesprochen werden.

### **Zu Art. 394 Abs. 1, 2, 2a, 3, 5 und 6**

#### **Abs. 1**

Aufgrund der Einführung der Pflicht zur vollen Liberierung (siehe hierzu die Ausführungen zu Art. 391 Abs. 5) ist die in Abs. 1 auf die Teilliberierung Bezug nehmende Wortfolge aufzuheben. Ausserdem werden die zur Anmeldung benötigten Informationen über die Gesellschafter und Geschäftsführer an die Erfordernisse von Art. 326c Abs. 1 Ziff. 1 inhaltlich angeglichen, sodass neu auch deren Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit verlangt wird.

#### **Abs. 2**

Abs. 2 sieht neu vor, dass auch die Revisionsstelle verpflichtend im Handelsregister einzutragen ist, sofern eine solche gemäss den Art. 400 f bestellt wurde. Wird von der Möglichkeit nach Art. 400 Abs. 1 Satz 1 Gebrauch gemacht, indem in den Statuten den nicht geschäftsführenden Gesellschaftern die Befugnis zur Kontrolle gleich den nichtgeschäftsführenden Kollektivgesellschaftern zugewiesen wird, ist dies im Handelsregister bei der jeweiligen Gesellschaft in der Bemerkungsspalte einzutragen. Auch in Abs. 2 werden die Angaben zu den Geschäftsführern und Vertretern um das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit erweitert.

---

<sup>4</sup> Vogt Thomas, Die liechtensteinische GmbH, Masterthesis, 2009.

**Abs. 2a**

Aufgrund einer etablierten Praxis des Amtes für Justiz werden auch die Gesellschafter einer GmbH im Regelfall eingetragen und veröffentlicht. Allerdings ist für diese gelebte Praxis bislang keine klare gesetzliche Grundlage vorhanden. (vgl. im Gegensatz dazu Art. 791 OR). In der Praxis erfolgt die Eintragung und Veröffentlichung der Gesellschafter oftmals anstelle der Einreichung der Liste der Gesellschafter gemäss Art. 402 Abs. 4 PGR. Um für die Eintragung der Gesellschafter eine explizite gesetzliche Grundlage zu schaffen erfolgt eine Ergänzung von Art. 394 um den gegenständlichen Abs. 2a.

**Abs. 3**

Da die Möglichkeit der Ausgabe von auf den Namen lautenden Wertpapieren über GmbH-Stammanteile aufgehoben werden soll (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 409), kann Abs. 3 gestrichen werden.

**Abs. 5**

Abs. 5 sieht für das Amt für Justiz die Möglichkeit zur Führung einer besonderen Liste, analog den für die Genossenschaftlerliste aufgestellten Vorschriften, vor, in welcher die Gesellschafter und ihre Stammeinlagen erfasst werden können. Da das Amt für Justiz von einer solchen besonderen Liste bis dato keinen Gebrauch gemacht hat, kann diese Bestimmung mangels entsprechenden Bedarfs aufgehoben werden.

**Abs. 6**

Abs. 6 sieht neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Verpflichtung gemäss Art. 180a auch dann vor, wenn der Ort der Verwaltung sich ausserhalb von Liechtenstein befindet und die Gesellschaft einen qualifizierten Repräsentanten gemäss Art. 242a bestellt. Mit dieser Öffnung soll die GmbH an Attraktivität gewinnen, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, den Kreis der (Verwaltungs-) Organmitglieder zur Gänze mit den Gesellschaftern vertrauten oder nahe ste-

henden Personen zu besetzen. Diese Massnahme ist dogmatisch auch dadurch zu begründen, dass die GmbH die Kapitalgesellschaft mit dem grössten personalistischen Element darstellt und der Kreis der Gesellschafter aufgrund dieser personalistischen Natur der GmbH in aller Regel sehr klein und unter einander gut bekannt ist. Die viel stärkere persönliche Interdependenz der GmbH-Gesellschafter besonders etwa im Vergleich mit Aktionären einer formtypischen Aktiengesellschaft bildet sich in der Praxis oft im Bedürfnis nach Abschottung der GmbH nach aussen ab. Entsprechend attraktiv sind deshalb in diesem Zusammenhang auch die gegebenen Möglichkeiten zur Vinkulierung von Gesellschaftsanteilen (siehe hierzu die Ausführungen zu Art. 404).

Alternativ zur Bestellung einer Person nach Art. 180a ist jedoch für eine GmbH in jedem Fall zumindest ein qualifizierter Repräsentant nach Art. 242a zu bestellen, welcher für die liechtensteinischen Behörden als Ansprechpartner fungiert, beispielsweise bei rechtlichen Fragen oder Unklarheiten. Dennoch gilt es – gerade in Hinblick auf entsprechende Evaluationen des Europa-rates und anderer supranationaler Organisationen sicherzustellen, dass die betreffende Gesellschaft für die inländischen Behörden stets greifbar ist und daher über einen entsprechend fachlich ausgebildeten Repräsentanten verfügt. Aufgrund der zusätzlichen Berufsqualifikation (Treuhanderbewilligung, Berechtigung nach 180a PGR) wird die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der Sorgfaltspflichtgesetzgebung sichergestellt.

#### **Zu Art. 396 Abs. 4**

Der an dieser Stelle bislang fälschlicherweise verwendete Begriff der „Generalversammlung“ wird durch den im GmbH-Recht zutreffenden Begriff der „Gesell-



schafterversammlung“ ersetzt. Von Generalversammlung spricht man hingegen bei der Aktiengesellschaft<sup>5</sup>.

#### **Zu Art. 401 Abs. 4**

Zur Aufhebung der Möglichkeit der Verbriefung von Stammanteilen in Wertpapieren siehe die Ausführungen zu Art. 409.

#### **Zu Art. 402 Abs. 1**

Infolge der Einführung der Pflicht zur vollen Liberierung (siehe die Ausführungen zu Art. 391 Abs. 5) erfolgt die Aufhebung der Wortfolge in Art. 402 Abs. 1, der auf die Teilliberierung (Höhe der auf die Einlagen geleisteten Einzahlungen) Bezug nimmt. Überdies werden analog zu Art. 326c Abs. 1 Ziff. 1 die Angaben zu den Gesellschaftern um das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit erweitert.

#### **Zu Art. 404**

Die Art. 404 und 405 regeln die besonderen Erwerbsarten von Gesellschaftsanteilen. Art. 404 regelt den Erwerb aufgrund von Erbgang und ähnlichen Verhältnissen, worunter in der Schweiz auch der Erwerb aufgrund ehelichen Güterrechtes zählt. Die gegenständliche Bestimmung soll insofern modernisiert werden, als sie im Sinne des revidierten schweizerischen GmbH-Rechts grossteils an Art. 788 des Obligationenrechts (OR) angeglichen und in Abs. 6 die Möglichkeit zur Vinkulierung von Stammanteilen in Anlehnung an die deutsche Rechtslage gesetzlich verankert werden soll. Jedoch gilt es für das liechtensteinische Recht festzuhalten, dass die Abs. 1 bis 5 lediglich dispositiven Charakter als gesetzliche Aufanglösung haben, die dann zum Tragen kommen sollen, wenn keine entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelung nach Abs. 6 vorliegt.

---

<sup>5</sup> Vergleiche etwa Art. 287 PGR.

Aus den Materialien zur Totalrevision des schweizerischen GmbH-Rechts ist zu entnehmen, dass für bestimmte Erwerbsarten die allgemeine Ordnung sowohl der Zustimmungserfordernisse als auch des Rechtsübergangs nicht geeignet wären, weshalb es einer Sonderregelung für besondere Erwerbsarten bedürfe<sup>6</sup>. Im Folgenden wird auf diese Ausführungen in der Botschaft Bezug genommen:

**Abs. 1**

Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen nach Absatz 1 sämtliche Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung von Gesetzes wegen auf die Erwerberin oder den Erwerber über. Diese Regelung sei deshalb erforderlich, da bei den erwähnten Erwerbsarten die mit den Stammanteilen verbundenen Rechte aus sachlichen Gründen nicht mehr dem bisherigen Eigentümer oder der bisherigen Eigentümerin zugeschrieben werden können oder sollen. Es werde dadurch verhindert, dass die Rechte und Pflichten „herrenlos“ werden. Die Aufzählung der besonderen Erwerbsarten in Abs. 1 ist gemäss schweizerischem Recht nicht abschliessend zu verstehen. Vielmehr seien die in diesem Artikel vorgesehenen Sonderregelungen auch auf ähnliche Sachverhalte anzuwenden, sofern die Umstände und die Interessenlage einem der im Gesetz aufgezählten Fälle entsprechen würden.

**Abs. 2**

Abs. 2 umschreibt die Rechtswirkungen der Vinkulierung für besondere Erwerbsarten. Der Rechtsübergang als solcher bedarf nicht der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung, weshalb sich die Vinkulierung darauf beschränkt, dass für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden

---

<sup>6</sup> Siehe zu den folgenden Ausführungen die Botschaft zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) vom 19. Dezember 2001, 3178 f.

Rechte die Anerkennung der erwerbenden Person als stimmberechtigte Gesellschafterin oder als stimmberechtigter Gesellschafter vorausgesetzt wird.

### **Abs. 3**

Nach Abs. 3 darf die Gesellschafterversammlung ein Anerkennungsgesuch bei den erwähnten besonderen Erwerbsarten nur dann ablehnen, wenn die Gesellschaft der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert anbietet. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Stammanteile bereits erworben hat. Wird der neuen Eigentümerin oder dem neuen Eigentümer die Ausübung der Stimmrechte verweigert, so soll der betroffenen Person die Möglichkeit geboten werden, die erworbenen Stammanteile wieder zu veräußern. Das Angebot der Gesellschaft zur Übernahme der Stammanteile kann auf eigene Rechnung, auf Rechnung anderer Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder auf Rechnung Dritter erfolgen. Macht die Gesellschaft ein Angebot zur Übernahme der Stammanteile, wird dessen Annahme vermutet, wenn das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom wirklichen Wert abgelehnt wird. Der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller steht es jedoch frei, die Übernahme abzulehnen und die Stammanteile zu behalten. Die berechtigte Person darf diesfalls nur diejenigen Rechte ausüben, die nicht mit dem Stimmrecht zusammenhängen. Allfällige Pflichten der Gesellschafterinnen und Gesellschafter müssen erfüllt werden.

### **Abs. 4**

Absatz 4 räumt der Gesellschaft für den Entscheid über ein Gesuch um Anerkennung eine Frist von sechs Monaten ein. Geht der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller innerhalb von sechs Monaten kein Entscheid zu, so gilt die Anerkennung als erteilt.

**Abs. 5**

Nach Abs. 5 kann in den Statuten für besondere Erwerbsarten auf das Erfordernis der Anerkennung der erwerbenden Person als stimmberechtigt verzichtet werden. Es ist auch möglich, nur einzelne besondere Erwerbsarten von diesem Erfordernis auszunehmen, so beispielsweise den erbrechtlichen Erwerb.

**Abs. 6**

Abweichend von Abs. 1 bis 5 welche als gesetzliche Auffangregelung im Sinne dispositiven Rechts gedacht sind, eröffnet Abs. 6 die Möglichkeit zur Vinkulierung von Gesellschaftsanteilen im Gesellschaftsvertrag, wobei die Bestimmung dem deutschem Recht bzw. der hierzu ergangenen Judikatur entstammt. Dazu ist anzumerken, dass das GmbH-Recht Deutschlands in vielen Belangen für den gesamten deutschsprachigen Rechtsraum Modellcharakter besitzt.

Grundsätzlich sieht das Gesetz auch Gesellschafter vor, welchen gegenüber eine Vinkulierung eigentlich nicht zum Tragen kommen kann, weil es sich um einen der im Gesetz genannten privilegierten Erwerbsfälle handelt. In der deutschen Lehre und Rechtsprechung unterscheidet man grundsätzlich die Übertragung von Todes wegen und die Übertragung unter Lebenden, wobei es in Deutschland möglich wäre, bei der Übertragung von Todes wegen den erzwungenen Zugriff des betroffenen Geschäftsanteils im Gesellschaftsvertrag vorzusehen und die Abfindung unter entsprechenden Umständen sogar gänzlich auszuschliessen.<sup>7</sup> Allerdings bleibt auch in diesen Fällen das Pflichtteilsrecht naturgemäss vorbehalten. Bei der Übertragung unter Lebenden ist es so, dass die Vinkulierung eine solche Übertragung normalerweise verhindern kann, ausgenommen in jenen Fällen, in denen eine konkursrechtliche oder exekutive Verwertung durch einen Gläubiger oder den Masseverwalter über das Vermögen eines Gesellschafters

---

<sup>7</sup> Seibt in Scholz, Kommentar zum GmbH-Gesetz mit Verweis auf BGH, BB, 1977, 563, S. 974.

Platz greift. Allerdings lässt auch hier das deutsche Recht vertragliche Absicherungsregelungen zu, die aber nicht sittenwidrig sein dürfen. Die Gerichte nehmen diesbezüglich eine Inhaltskontrolle vor. Dabei darf kein grobes Missverhältnis vorliegen und das Gleichbehandlungsgebot muss beachtet werden. Es dürfen also keine Abfindungsregelungen getroffen werden, die gerade für den Fall der Verwertung durch Gläubiger oder Masseverwalter eine speziell niedrige Abfindungsregelung vorsehen. Dann ginge es nämlich gerade darum, den Dritten, also den Gläubiger, zu schädigen, was der Sittenwidrigkeitskontrolle nicht standhalten würde. Diese in Abs. 6 normierten Parameter sind aber gleichwohl wesentlich freizügiger als die in Abs. 1 bis 5 vorgeschlagene subsidiäre gesetzliche Auf-fangregelung, die eine zwingende Abfindung zum Verkehrswert vorsieht.

Bei der Rechtfertigung der Möglichkeiten nach Abs. 6 erscheint Folgendes von Bedeutung: Der erwerbende Dritte ist nicht ursprünglich Gesellschafter und kann daher nur als Rechtsnachfolger erwerben. Rechtsnachfolger können aber eben nur die Rechte erwerben, die der Vorgänger selbst hatte. Es ist deshalb auch nicht davon auszugehen, dass durch eine Vereinbarung nach Abs. 6 in die Rechte Dritter eingegriffen würde, gerade auch weil Dritte vorab keine Beteiligungsrechte an der Gesellschaft haben und an die Stelle und Rechtsposition jenes Gesellschafters treten, dessen Gesellschaftsanteil übernommen werden soll.

Der Sinn satzungsmässiger Abfindungsbeschränkungen (auf den Buchwert, den Substanzwert ohne Berücksichtigung des Goodwill etc.), die für alle Stammanteile in der Regel in gleichem Masse gelten sollen, ist es, im gemeinsamen Interesse das Abfindungsverfahren zu vereinfachen und den Gesellschaftsbestand gegen existenzbedrohende Kapitalabflüsse zu sichern.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Seibt in Scholz, Kommentar zum GmbH-Gesetz mit Verweis auf BGH, BB, 1977, 563, 564, S. 973.

Damit die Gesellschafter die Möglichkeit haben, sich auf die Folgen einer Einziehung verbunden mit einer Abfindungsbeschränkung einzustellen, muss die entsprechende Einziehungs- oder Abfindungsklausel gemäss dem rechtlichen Gebot der Klarheit und Verständlichkeit unmissverständlich und deutlich formuliert sein. Dennoch ist etwa die Aufnahme konkreter Berechnungsregeln in den Gesellschaftsvertrag nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn der Inhalt der Klausel für die betroffenen Gesellschafter hinreichend konkretisierbar ist. Um Uneinigkeit bezüglich der Abfindungshöhe bzw. der Abfindungsberechnung vorzubeugen, empfiehlt es sich jedoch aus praktischer Sicht, konkrete Berechnungsregeln in den Gesellschaftsvertrag mit aufzunehmen, um es nicht auf eine nachträgliche objektive Vertragsauslegung durch ein Gericht ankommen zu lassen. Der deutsche Bundesgerichtshof spricht in diesem Zusammenhang von der „Unzulässigkeit“ von Verstössen gegen das Gebot der Klarheit und Verständlichkeit.<sup>9</sup>

Die Grenze für die Zulässigkeit von Vereinbarungen nach Abs. 6 bildet jedenfalls die Sittenwidrigkeit. In Deutschland etwa gelten gesellschaftsvertragliche Buchwertklauseln beispielsweise nicht als sittenwidrig und sind dort auch vom Gläubiger hinzunehmen. Die vorgeschlagene Regelung öffnet somit einerseits der Vertragsfreiheit den Raum und setzt andererseits eine Grenze, in dem sie für Abfindungsklauseln einen Gute-Sitten-Standard definiert. Was die Frage der Rechtsfolge sittenwidriger Einziehungs- oder Abfindungsklauseln anlangt, so geht die deutsche Lehre und Rechtsprechung von der Nichtigkeit betroffener Regelungen aus.<sup>10</sup>

Als wichtiges Korrektiv fungiert auch das in Anlehnung an die deutsche Rechtsprechung gesetzlich vorgesehene Gleichbehandlungsgebot, welches bestimmt,

---

<sup>9</sup> Uhde: Rechtspraktische Probleme bei der Zwangseinziehung von GmbH-Geschäftsanteilen – Ein Beitrag zur Gestaltung von GmbH-Satzungen in Wismarer Diskussionspapiere, Heft 02/2005, S. 16 f.

<sup>10</sup> Fastrich in Beck'sche Kurzkommentare, Band 20, GmbHG, S. 751.

dass eine gesellschaftsvertraglich vorgesehene Abfindung eines Dritten nicht niedriger sein darf, als sie der Gesellschaftsvertrag auch sonst für die Abfindung von Gesellschaftern vorsieht.<sup>11</sup> Grundsätzlich ist es so, dass beim Ausschluss aus wichtigem Grund niedrigere Abfindungen als beim normalen Ausscheiden vorgesehen werden können. Die Anwendung dieses Mindeststandards erscheint auch im gegenständlichen Kontext sachgerecht. Demnach wären auch Buchwertklauseln jedenfalls unbedenklich, wenn der Gleichheitsgrundsatz (Gesellschafter und erwerbender Dritter) eingehalten ist und die Regelung nicht gegen die guten Sitten verstösst.

Der Einfachheit halber soll im Gesetz keine Differenzierung zwischen den Erwerbsfällen von Todes wegen und den Gläubigerfällen vorgesehen werden, auch wenn eine unterschiedliche Behandlung durchaus zulässig wäre. In Deutschland wäre, wie bereits erwähnt sogar im Todesfall, vorbehaltlich des Pflichtteilsrechts, der völlige Abfindungsausschluss denkbar.

Teil der als Ganzes zu betrachtenden Abfindungsregelung können insbesondere auch die Auszahlungsmodalitäten sein. Diesen kommt insofern grosse Bedeutung zu, als diese beispielsweise in Form von Ratenzahlungen zur Liquiditätssicherung der GmbH eine grosse wirtschaftliche Wirkung zeitigen können. Während nach der gesetzlichen Auffangregelung keine Ratenzahlungen oder Stundungen vorgesehen sind, sind diese im Rahmen statutarischer Abfindungsvereinbarungen grundsätzlich zulässig, auch wenn solche Vereinbarungen für den Gesellschafter oder dessen Rechtsnachfolger faktisch wie eine Beschränkung wirken können. Eine Auszahlung der Abfindung in 5 Jahresraten wird von der deutschen Judikatur grundsätzlich nicht beanstandet.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl hierzu: Fastrich in Beck'sche Kurzkommentare, Band 20, GmbHG, S. 750.

<sup>12</sup> Uhde: Rechtspraktische Probleme bei der Zwangseinziehung von GmbH-Geschäftsanteilen – Ein Beitrag zur Gestaltung von GmbH-Satzungen in Wismarer Diskussionspapiere, Heft 02/2005, S. 20.

**Zu Art. 405 Abs. 4**

Diese Bestimmung erklärt Art. 404 Abs. 6 für sinngemäss anwendbar. Das bedeutet, dass, sofern die Statuten dies vorsehen, auch ein im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens oder im Konkursverfahren erworbener Stammanteil durch die Gesellschaft eingezogen oder durch diese oder von anderen Gesellschaftern oder eine sonstige Person aufgegriffen werden können und der Erwerber aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann.

Natürlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine solche statutari- sche Regelung die Verwertbarkeit eines betroffenen Stammanteils nicht merklich beeinträchtigt. Tatsächlich kann solch eine Regelung den Wert eines Stamman- teils im Exekutions- oder Konkursverfahren schmälern. Allerdings sieht die vorge- schlagene gesetzliche Regelung entsprechende Schranken vor: Durch die Auf- nahme des Gleichbehandlungsgebots in Art. 404 Abs. 6, ist sichergestellt, dass der Wert für den Gesellschafter und den Gläubiger identisch ist. Unzulässig wäre demnach eine Regelung, bei der der Gesellschafter bei Ausschluss aus wichtigem Grund die volle Abfindung erhalten würde, der Gläubiger, der exekutiv zugreift, aber einen reduzierten Wert. Problematisch – und daher sittenwidrig – wären Regelungen, die ausschliesslich im Fall des exekutiven Zugriffs eine reduzierte Abfindung vorsehen. Die Regelung darf also nicht mit dem Ziel der Gläubiger- schädigung Anwendung finden. Wenn allerdings, so wie vorgeschlagen, sämtli- che denkbaren Abfindungsfälle vertraglich gleich behandelt werden (Abfindung bei Ausschluss aus wichtigem Grund als Mindeststandard) kann eine Ungleichbe- handlung des Gesellschafters und des erwerbenden Dritten ausgeschlossen wer- den. Der Massstab der Guten-Sitten-Klausel verhindert ausserdem, dass das Missverhältnis zum Verkehrswert zu gross ausfällt. Die Regelung wurde in Über- einstimmung mit der deutschen Rechtsprechung geschaffen. Ihre Zielrichtung der Vinkulierung von Gesellschaftsanteilen entspricht der personalistischen Funktion der GmbH. Der Wunsch vieler Gesellschafter, die Zusammensetzung



des Gesellschafterkreises kontrollieren zu können, ist eine besondere Ausprägung dieses personalistischen Elements.

#### **Zu Art. 406 Abs. 1**

Infolge der Einführung der Pflicht zur vollen Liberierung (siehe die Ausführungen zu Art. 391 Abs. 5) wird Art. 406 Abs. 1 insofern sprachlich angepasst, als die auf die Teilliberierung Bezug nehmende Wortfolge „nach vollständiger Einzahlung der Stammeinlage und“ aufgehoben wird.

#### **Zu Art. 409**

Art. 409 sieht bis dato die Möglichkeit vor, dass von der Gesellschaft über die Gesellschaftsanteile auf den Namen lautende Wertpapiere, welche gleich Namenaktien als Orderpapiere durch Indossament übertragbar sind, ausgegeben werden können.

Diese Möglichkeit der wertpapiermässigen Verbriefung von GmbH-Anteilen soll künftig aufgegeben werden. Einerseits scheint diese in der Praxis kaum eine Rolle zu spielen, andererseits führt die Aufgabe dieser Möglichkeit zu höherer Rechtssicherheit in der Praxis des Handelsregisters. Zudem kann argumentiert werden, dass für das Halten fungibler Anteile die Aktiengesellschaft (AG) deutlich besser geeignet erscheint. Eine GmbH kann ja ohnehin, sollte der Wunsch einer wertpapiermässigen Verbriefung von Anteilen gegeben sein, jederzeit in eine AG umgewandelt werden.

Auch in der Schweiz wurde im Rahmen der Totalrevision des GmbH-Rechts 2008 explizit festgehalten, dass sich das neue GmbH-Recht an den Bedürfnissen von Unternehmen mit einem beschränkten, eher eng gefassten Kreis von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern orientiert. Es wurde daher bewusst auf Regelungen verzichtet, die auf den öffentlichen Kapitalmarkt ausgerichtet sind, da

entsprechende Normen für kleinere Betriebe nicht sachgerecht wären oder sich sogar als Belastung auswirken könnten<sup>13</sup>.

#### **Zu Art. 411 bis 414**

Die gegenständliche Gesetzesvorlage sieht vor, dass die Stammanteile stets vollständig zu liberieren sind (Art. 391 Abs. 5). Die bisherigen Artikel 411 bis 414 können gestrichen werden, da sie sich auf nur teilweise einbezahlte Stammanteile beziehen (Anmeldung beim Handelsregister, Entrichtung von Verzugszinsen; Ausschluss säumiger Gesellschafterinnen und Gesellschafter; Verwertung von Anteilen; Haftung für den Ausfall). Dies entspricht in etwa der Aufhebung der Art. 799 bis 801 des alten schweizerischen Obligationenrechts im Rahmen der Totalrevision des GmbH-Rechts im Jahre 2008<sup>14</sup>.

#### **Zu Art. 415**

Eines der Hauptziele des gegenständlichen Gesetzgebungsprojekts ist die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage zur Haftung der GmbH. Die geltenden Haftungsbestimmungen zur liechtensteinischen GmbH sind aus folgenden Gründen unbefriedigend und sollten deshalb dringend angepasst und vereinfacht werden. Nach geltendem Recht haften die Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber für sämtliche zur Zeit ihres Ausscheidens bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch, wobei diese Haftung auf die Höhe des eingetragenen Stammkapitals und unter dem Vorbehalt, dass der Gesellschafter einer Kapitalerhöhung zugestimmt hat, beschränkt ist. Darüber hinaus verweist der geltende Art. 415 Abs. 1 PGR auf das Recht der Kollektivgesellschaft, sodass nicht klar ist, ob Art. 704 oder Art. 664 PGR zur Anwendung gelangen würde und somit das Risiko eines GmbH-Gesellschafters nach derzeitiger Rechtslage nur eher schwer

---

<sup>13</sup> Botschaft zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) vom 19. Dezember 2001, 3154.

<sup>14</sup> Botschaft zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) vom 19. Dezember 2001, 3194.

abschätzbar ist. Zum anderen sind die Haftungsbestimmungen auch inhaltlich ungenügend, da ein Gesellschafter bspw. für das gesamte Stammkapital (z.B. 200'000 Franken) haften würde, obwohl er nur einen Stammanteil von bspw. 1'000 Franken gezeichnet hat. Diese subsidiäre, persönliche Haftung gilt es dringend zu beseitigen, so wie dies bereits in der Schweiz im Rahmen der Totalrevision des GmbH-Rechts im Jahre 2008 erfolgt ist. Nach Schweizer GmbH-Recht ist das Kapital vollständig einzuzahlen und für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Der Vorteil der GmbH liegt zu einem grossen Teil in ihrem Wesen als Kapitalgesellschaft und der damit zu erwartenden Separierung vom sonstigen (Privat-) Vermögen der Gesellschafter. Auch wenn die GmbH aus durchaus guten Gründen mit personalistischen Elementen versehen ist, so ist doch das Haftungsrecht kein geeignetes Thema um die Eigenschaft der GmbH als Kapitalgesellschaft zu relativieren. Im Sinne der Rechtssicherheit sind hier klare, unmissverständliche Regelungen gefordert. Entsprechend soll eine kurze und klare Bestimmung Platz greifen, die bestimmt, dass für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen haftet. Diese neue Bestimmung entspricht wörtlich Art. 794 des schweizerischen Obligationenrechts. In der Schweiz wurde die dort ebenfalls vormals geltende subsidiäre Haftung der Gesellschafter im Rahmen der Totalrevision des GmbH-Rechts im Jahre 2008 abgeschafft. In der entsprechenden Botschaft wurde hierzu unter anderem vorgebracht, dass mit Blick auf die zunehmende Zahl von Gesellschaften mit beschränkter Haftung es dringend erscheine, die geltende subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter abzuschaffen. Wenn zugleich aber die Anforderungen an die Kapitalbasis der Gesellschaft mit Rücksicht auf die Interessen kleinerer Unternehmen bewusst tief gehalten werden sollten, so wäre es unerlässlich, den Verzicht auf die bisherige subsidiäre Solidarhaftung durch adäquates Vorkehren zum Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger auszugleichen. Nur so könne die GmbH

eine verlässliche und kreditwürdige Rechtsform darstellen. Im Konzept des Entwurfs wurde der Verzicht auf die bisherige Haftungsregelung insbesondere durch verschiedene Massnahmen ermöglicht, wozu insbesondere die Pflicht zum vollen Liberieren der Stammanteile gezählt wurde<sup>15</sup>.

#### **Zu Art. 417 Abs. 1**

Auch diese Bestimmung soll in Folge der Einführung der Pflicht zur vollen Liberierung (Art. 391 Abs. 5) sprachlich angepasst werden, insoweit darin noch auf die teilweise Liberierung Bezug genommen wird.

#### **Zu Art. 418 Abs. 1, 2 und 3**

##### **Abs. 1 und 2**

Infolge der Einführung der Pflicht zur vollen Liberierung (siehe die Ausführungen zu Art. 391 Abs. 5) erfolgt eine Anpassung von Art. 417 Abs. 1 und 2, betreffend die Wortfolge, die auf die Teilliberierung Bezug nimmt. Der bisherige Wortlaut kann neu in einem Absatz geregelt werden, wodurch Abs. 2 frei wird und aufgehoben werden kann. Der neue Wortlaut in Abs. 1 ist an Art. 783 Abs. 1 OR angelehnt.

##### **Abs. 3**

Diese Bestimmung soll modernisiert werden. Inhaltlich soll die Amortisation aus freien Mitteln der Gesellschaft ermöglicht werden bei gleichzeitiger Anpassung der Bestimmung an die Terminologie von Abs. 2. Konkret soll der Begriff "Reingewinn" durch die Wortfolge "über das Stammkapital hinaus vorhandenes Gesellschaftsvermögen" ersetzt werden. Beim Eingriff in das Stammkapital soll vorgesehen werden, dass die Bestimmungen einzuhalten sind, die für die Herabsetzung des Stammkapitals gelten. Damit wird für diesen Fall der Gläubigeraufruf

---

<sup>15</sup> Botschaft zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) vom 19. Dezember 2001, 3159.

verpflichtend und Gläubiger können die Zahlung oder Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen. Art. 422 Abs. 2 verweist insoweit auf die Bestimmungen zur Aktiengesellschaft.

#### **Art. 420 Abs. 3 und 4**

##### **Abs. 3**

Die Abänderung von Abs. 3 ist eine Folge der Aufhebung der Möglichkeit der Verbriefung von Stammanteilen in Wertpapieren. Siehe hierzu die Ausführungen zu Art. 409.

##### **Abs. 4**

Da die gegenständliche Gesetzesvorlage die Einführung der Pflicht zur vollen Liberierung vorsieht, ist Abs. 4 aufzuheben, da die Bestimmung ausschliesslich Fälle teilweiser Liberierung adressiert.

#### **Art. 426**

Art. 426 regelt die Kommanditgesellschaft mit Stammanteilen. Die Regierung ist der Ansicht, dass diese Bestimmung mangels praktischer Relevanz aufgehoben werden kann.

#### **Art. 905**

Vormals war gemäss Art. 905 PGR für Treuhänderschaften wenigstens eine im Inland wohnhafte Person oder eine inländische Verbandsperson zum Mittreuhänder zu bestellen. Aufgrund von seitens der EFTA-Überwachungsbehörde in einem Letter of Formal Notice geäusserten Bedenken wurde die Bestimmung durch LGBI. 2013 Nr. 75 jedoch aufgehoben. Hierdurch musste eine Situation in Kauf genommen werden, in deren Rahmen Liechtenstein mitunter keinerlei Möglichkeiten hat, gegenüber einem Treuhänder einer liechtensteinischen Treuhänderschaft aufsichtsrechtliche Massnahmen zu ergreifen, wenn der Treuhänder nicht in Liechtenstein wohnhaft oder wirtschaftlich tätig ist. Verfügt eine

Treuhänderschaft zudem über keinen im Inland wohnhaften Treuhänder, sind Zustellungen grundsätzlich problematisch. Im Rahmen der Einführung des Instituts des „qualifizierten Repräsentanten“ erscheint es nun als angebracht, bei der liechtensteinischen Treuhänderschaft insofern neu anzusetzen, als zumindest die Bestellung eines qualifizierten Repräsentanten vorgesehen werden soll. Dieser unterliegt zum einen den gesetzlichen Sorgfaltspflichten und es können Zustellungen betreffend die Treuhänderschaft an diesen erfolgen.

### **Zu Art. 928 Abs. 3**

Anlässlich der MONEYVAL – Evaluation<sup>16</sup> im Jahr 2007 („3. Runde“) wurde Liechtenstein in Bezug auf die FATF-Empfehlung Nr. 33 eine ungenügende Umsetzung unter anderem deshalb attestiert, weil keine Verpflichtung zur Führung eines Registers für Inhaberaktien bestand. Im September 2011 wurden zudem in dem vom Global Forum veröffentlichten Peer Review Report die sich in Geltung befindlichen Massnahmen zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten von Inhaberaktien als nicht ausreichend qualifiziert. Aus diesen Gründen wurde mit LGBI. 2013 Nr. 67 für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Europäische Gesellschaften die Verpflichtung eingeführt, dass Inhaberaktien bei einem Verwahrer hinterlegt werden müssen. Auf Inhaber lautende Wertpapiere anderer Verbandspersonen, Treuunternehmen und Treuhänderschaften, die ein Mitgliedschafts- oder Bezugsrecht verkörpern waren bis zum 1. März 2014 in Namenpapiere umzuwandeln, andernfalls sie durch die Gesellschaft zu vernichten sind, jedenfalls aus solchen Papieren keine Rechte mehr geltend gemacht werden können (Art. 2 Übergangsbestimmungen in LGBI. 2013 Nr. 67).

Anlässlich der MONEYVAL – Evaluation im Jahr 2014 wurde im „Report on Fourth Assessment Visit“ neuerlich bemängelt, dass es auch mit der Neuregelung noch

---

<sup>16</sup> Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism-MONEYVAL.

nicht garantiert sei, dass Treuhandzertifikate, die kein Mitgliedschafts- oder Bezugsrecht verkörpern, von der neuen Bestimmung erfasst sind, d.h. diese Zertifikate immer noch als Inhaberpapiere ausgegeben werden können. Mit der vorgeschlagenen Abänderung von Art. 928 Abs. 3 wird sichergestellt, dass Treuhandzertifikate im Sinne von Art. 928 PGR nur als Namenpapiere ausgegeben werden können.

#### **Zu Art. 953 Abs. 4 und 5**

Das Handelsregister mit Einschluss der Anmeldungen und Belege ist öffentlich. Gemäss dem bestehenden Abs. 4 können die den Eintragungen zugrunde liegenden Belege und Schriftstücke gegen Gebühr eingesehen werden. Bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung können die Registerakten eingesehen werden, ohne ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen. Bei Anstalten, Treuunternehmen etc., d.h. bei allen anderen im Handelsregister eingetragenen Rechtsformen als den oben genannten, muss zusätzlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden, um in die Registerakten einsehen zu können. Allerdings muss betont werden, dass die Schwelle für die Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses sehr niedrig ist und nahezu jedes Interesse als berechtigtes anzusehen ist. Das Amt für Justiz hat in der Vergangenheit sehr selten Anträge auf Einsichtnahme in Registerakten mangels berechtigten Interesses abgewiesen.

Neu soll daher das Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Interesses aufgehoben werden, sodass die Einsichtnahme in die Registerakten bei sämtlichen Rechtsformen voraussetzungslos möglich sein wird. Durch die Aufhebung des Erfordernisses des Interessensnachweises kann zum einen der administrative Aufwand des Amtes für Justiz verringert werden und zum anderen ganz allgemein durch eine erhöhte Transparenz die tatsächliche Öffentlichkeit des Handelsregisters, welche in Art. 953 Abs. 1 ohnehin schon vorgesehen ist, erreicht

werden. Von dieser Neuregelung nicht umfasst sind weiterhin im Handelsregister nicht eingetragene Stiftungen wie auch Treuhänderschaften. Für diese gilt unverändert Art. 955a PGR weiter.

**Zu Art. 971 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2**

Abs. 1: Es kommt immer wieder vor, dass z.B. Aktiengesellschaften entgegen Art. 350 PGR über keine Revisionsstelle verfügen bzw. diese nicht im Handelsregister eingetragen ist. Obwohl das Amt für Justiz die betreffenden Gesellschaften regelmässig auf diesen Mangel hinweist bzw. auffordert, diesen zu beheben, kommen nicht sämtliche Gesellschaften ihrer Verpflichtung zur Bestellung einer Revisionsstelle nach. Da die Bestellung einer Revisionsstelle sowie deren Eintragung im Handelsregister für Aktiengesellschaften verpflichtend ist und die Bestellung einer Revisionsstelle zudem auch Voraussetzung für die Einhaltung anderer Pflichten, wie bspw. der Offenlegungspflichten oder der Prüfung der Einhaltung der Pflichten des Verwahrers ist, soll dem Amt für Justiz nun eine Möglichkeit gegeben werden, die betreffenden Gesellschaften zur Einhaltung dieser Verpflichtung anzuhalten. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass Gesellschaften ihren Verpflichtungen zumeist verlässlich und unverzüglich nachkommen, wenn ihnen die Auflösung und Liquidation droht. Art. 971 soll daher dahingehend ergänzt werden, dass auch bei Fehlen der Revisionsstelle die Auflösung und Liquidation der betreffenden Gesellschaft von Amts wegen zu erfolgen hat. Auch in der Schweiz werden Gesellschaften aufgrund von Organisationsmängeln, d.h. auch bei Fehlen einer Revisionsstelle, wenn diese verpflichtend zu bestellen ist, von Amts wegen aufgelöst und in Liquidation gesetzt (Art. 154 ch HRegV). In Bezug auf Art. 971 Abs. 1 Ziff. 3 soll in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass Art. 180a allgemein gilt und die gesetzliche Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle nur einzelne Rechtsformen betrifft. Insofern haben diese beiden Normen, auch wenn an die Nichteinhaltung beider Bestimmungen



in Abs. 3 alternativ angeknüpft wird, mitunter einen unterschiedlichen Adressatenkreis.

Abs. 2: Gemäss Art. 133 Abs. 6 PGR trägt das Land Liechtenstein die Kosten des Liquidators, sofern das Vermögen der Verbandsperson zur Deckung der Liquidationskosten nicht ausreicht und der Liquidator nicht vorgängig Organ der Verbandsperson war.

In der Vergangenheit war es häufig so, dass für Verbandspersonen gemäss Art. 971 Abs. 1 von Amts wegen ein Liquidator bestellt wurde, die Gesellschaft über kein Vermögen mehr verfügte und das Land Liechtenstein die Kosten für die Liquidation übernehmen musste. Die Regierung vertritt nun die Auffassung, dass in denjenigen Fällen, in welchen kein Vermögen mehr vorhanden ist, auch eine Löschung von Amts wegen möglich sein soll. Dies jedoch unabhängig davon, ob nun die Auflösung und Liquidation gemäss Abs. 1 verfügt wurde oder bereits vor der Bestellung eines Liquidators.

Die Löschung von Amts wegen ohne vorherige Bestellung eines Liquidators bzw. das entsprechende Verfahren ist bereits in Art. 116 HRV vorgesehen. Art. 971 Abs. 2 soll nun dahingehend angepasst werden, indem das Wort „zudem“ gestrichen wird. Somit ist es künftig möglich, dass das Amt für Justiz für den Fall, dass es Kenntnis vom Fehlen von verwertbaren Aktiven erlangt, das amtswegige Lösungsverfahren einleiten kann, ohne vorher das Verfahren zur Auflösung und Liquidation der betreffenden Verbandsperson durchführen muss.

So kann nach Auffassung der Regierung das aufgrund von Art. 133 Abs. 6 bestehende Kostenrisiko minimiert werden.

#### **Art. 985**

Bei der Aufhebung von Art. 985 handelt es sich lediglich um eine legistische Bereinigung, da der darin enthaltene Verweis gegenstandslos ist.

**Zu Art. 1016**

Abs. 4: Zahlen, wenn auch in Worten, bilden gemäss dem bestehenden Abs. 4 keinen deutlich unterscheidbaren Zusatz im Sinne von Art. 1016. Besteht bspw. eine bestimmte Firma, kann keine gleichlautende Firma, lediglich mit dem Unterscheidungsmerkmal einer Zahl bzw. einer anderen Zahl, gebildet werden. Zahlen sollen neu als unterscheidbarer Zusatz zulässig sein. Es ist zum einen aus Sicht der Regierung kein Grund ersichtlich, aus welchem an dieser überholten Regelung festgehalten werden soll. Zum anderen hat sich in letzter Zeit ein Bedürfnis der Marktteilnehmer gezeigt, dass sich Firmen von Gesellschaften mit gleichen Eigentumsverhältnissen lediglich durch Zahlen unterscheiden (Bsp. xxx 1 AG; xxx 2 AG etc.).

**Zu Art. 1044b****Abs. 1**

Im Sinne der Rechtssicherheit soll ausdrücklich im Gesetz vorgesehen werden, dass auch in der Bezeichnung von Treuhänderschaften der Rechtsformzusatz „Treuhänderschaft“ oder „Trust“ enthalten sein muss.

**Abs. 2**

An dieser Stelle soll die bestehende Praxis, dass auf Treuhänderschaften das Ausschliesslichkeitsprinzip gemäss Art. 1016 zur Anwendung gelangt, ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

**5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

**6. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN**

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wird in finanzieller und personeller Hinsicht keine Auswirkungen haben.



7. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 120a Abs. 1 Ziff. 1

1) Auf allen Briefen und Bestellscheinen, unabhängig davon, ob sie auf Papier oder auf sonstige Weise erstellt werden, sowie den Webseiten, die von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung verwendet werden, müssen angegeben werden:

1. die Firma und die jeweilige Rechtsform;

Art. 122 Abs. 1

1) Das Mindestkapital oder Mindestvermögen muss bei der Aktiengesellschaft und anderen Verbandspersonen, deren Kapital in Anteile zerlegt ist, mindestens 50 000 Franken, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 15 000 Franken und bei Verbandspersonen, deren Kapital nicht in Anteile zerlegt ist, mindestens 30 000 Franken betragen.

Art. 138 Abs. 7

7) Die Löschung im Handelsregister ist endgültig.

Art. 141 Abs. 1 und 4

1) Wird ein Rechtsanspruch gegen eine im Handelsregister gelöschte Verbandsperson geltend gemacht, wie beispielsweise infolge einer Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage, so hat das Gericht auf Antrag der Beteiligten für die aufgelöste Verbandsperson einen Beistand zu bestellen, der sie im Verfahren vertritt und der im Handelsregister eingetragen werden muss. Bezüglich dessen Kosten finden die Vorschriften über den Prozesspfleger (Kurator) entsprechende Anwendung.

4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäss für nicht im Handelsregister eingetragene Stiftungen und Vereine.

Art. 231 Abs. 1

1) Fehlt in den Statuten eine vom Gesetz verlangte Angabe über die Form der Bekanntmachung an Mitglieder der Verbandsperson oder Dritte, so hat die Bekanntmachung im Zweifel durch die Verwaltung und in den liechtensteini-

schen Landeszeitungen, bei den auf einen örtlichen Wirkungskreis beschränkten Vereinen, kleinen Genossenschaften und kleinen Versicherungsvereinen jedoch in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

#### Art. 242a

##### *5. Qualifizierter Repräsentant*

1) Das Gesetz kann auch die Bestellung eines qualifizierten Repräsentanten vorsehen. Dieser muss ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person oder eine juristische Person sein und eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz besitzen.

2) Gleichgestellt sind Personen, die über eine Bewilligung oder sonstige Berechtigung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts verfügen.

3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Art. 240 bis 242 sinngemässe Anwendung.

#### Art. 390 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 5

2) Die Statuten müssen als wesentliche Bestimmungen, soweit sich nicht aus den einzelnen Punkten selbst Ausnahmen ergeben, angeben:

3. den Betrag der von jedem Teilnehmer auf das Stammkapital zu leistenden Stammeinlage;

5) Die Gesellschaft kann in einem vereinfachten Verfahren ohne öffentliche Beurkundung gegründet werden, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und

einen Geschäftsführer hat. Für die Gründung im vereinfachten Verfahren ist eine Mustervorlage zu verwenden, welche vom Amt für Justiz zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Die Unterschriften der Gesellschafter auf den Statuten sind zu beglaubigen. Die Gründungsstatuten gelten zugleich als Gesellschafterliste.

#### Art. 391 Abs. 5

5) Jeder Teilnehmer kann, soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme besteht, nur eine Stammeinlage besitzen sowie muss er diese bei der Gründung voll einbezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt haben; jedoch können Stammanteile unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die unter dem Nennwert ausgegebenen Aktien geschaffen werden.

#### Art. 393 Abs. 1 und 2

1) Wenn ein oder mehrere Gesellschafter sich neben den Stammeinlagen zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden, aber einen Vermögenswert darstellenden Leistungen verpflichten, so sind Umfang und Voraussetzung dieser Leistung, sowie für den Fall des Verzuges allenfalls festgesetzte Konventionalstrafen, dann die Grundlagen für die Bemessung einer von der Gesellschaft für die Leistungen zu gewährenden Vergütung in den Statuten oder in einem von diesen vorgesehenen und ihm beigelegten Reglement genau zu bestimmen und festzusetzen, dass die Übertragung der Gesellschaftsanteile der Zustimmung der Gesellschaft bedarf.

2) Für solche wiederkehrende Leistungen darf gemäss den in den Statuten, oder im Reglement festgesetzten Bemessungsgrundsätzen eine den Wert dieser



Leistungen nicht übersteigende Vergütung ohne Rücksicht darauf bezahlt werden, ob die Jahresbilanz einen Reingewinn ergibt.

Art. 394 Abs. 1, 2, 2a, 3, 5 und 6

1) Die Anmeldung beim Handelsregister, der eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages beizulegen ist, muss ausser dem gesetzlich verlangten Inhalt der Statuten die Angabe der sämtlichen Gesellschafter mit Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz beziehungsweise mit Firma und Sitz, ihrer Stammeinlagen, sowie der Geschäftsführer mit Angabe Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Beruf und Wohnsitz beziehungsweise von Firma und Sitz und der Art, wie die Vertretung ausgeübt wird, enthalten.

2) Zur Eintragung und Veröffentlichung gelangt der notwendige Inhalt der Statuten, die Zahl der Teilnehmer, der Betrag der geleisteten Einzahlungen und der Sacheinlagen, Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz beziehungsweise Firma und Sitz der Geschäftsführer und Vertreter und die Art, wie die Geschäftsführung und Vertretung ausgeübt wird sowie die Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt wurde.

2a) Zur Eintragung gelangen auch die Namen der Gesellschafter. Alternativ kann eine Liste der Gesellschafter am Sitz der Gesellschaft geführt werden (Art. 402 Abs. 2).

3) Aufgehoben

5) Aufgehoben

6) Von der Verpflichtung gemäss Art. 180a Abs. 1 ist die Gesellschaft auch befreit, sofern der Ort der Verwaltung sich ausserhalb von Liechtenstein befindet und die Gesellschaft einen qualifizierten Repräsentanten gemäss Art. 242a bestellt. Dieser ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 396 Abs. 4

4) Sind alle Anteile in einer Hand vereinigt, so stehen dem einzigen Gesellschafter die Befugnisse der Gesellschafterversammlung alleine zu. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen.

Art. 401 Abs. 4

4) Aufgehoben

Art. 402 Abs. 1

1) Über die Stammeinlagen aller Gesellschafter wird ein Anteilbuch geführt, aus dem Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz beziehungsweise Firma und der Sitz jedes Gesellschafters und der Betrag der übernommenen Einlagen, sowie jeder Übergang einer Gesellschaftseinlage und jede hierauf bezügliche Änderung ersichtlich sein soll.

Art. 404

*b) Auf Grund von Erbgang und ähnlichen Verhältnissen*

1) Werden Gesellschaftsanteile durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.

2) Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.

3) Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Gesellschaftsanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

4) Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.

5) Die Statuten können auf das Erfordernis der Anerkennung verzichten.

6) In den Statuten kann bestimmt werden, dass Stammanteile, die gemäss Abs. 1 durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht auf einen Dritten übergegangen sind, durch die Gesellschaft eingezogen oder durch die Gesellschaft oder einen oder mehrere Mitgesellschafter oder durch eine sonstige Person aufgegriffen werden können oder dieser Dritte aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann. Die Abfindung kann vertraglich festgelegt werden und insbesondere auch unter dem wirklichen Wert des Stammanteiles liegen, sofern die Regelung nicht gegen die guten Sitten verstösst und die Abfindung mindestens jener entspricht, die bei Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund in den Statuten vorgesehen ist.

Art. 405 Abs. 4

4) Art. 404 Abs. 6 gilt sinngemäss.

Art. 406 Abs. 1

1) Bei Verweigerung der Zustimmung der Gesellschafter zur Übertragung eines Gesellschaftsanteils kann dem betreffenden Gesellschafter nach Anhörung der Geschäftsführer vom Gerichte im Ausserstreitverfahren die Übertragung gestattet werden, wenn ausreichende Gründe für die Verweigerung der Zustimmung nicht vorliegen und wenn die Übertragung ohne Schädigung der Gesellschaft, der übrigen Gesellschafter und der Gläubiger erfolgen kann.

Art. 409

Aufgehoben

Art. 411 bis 414

Aufgehoben

Art. 415

*III. Haftung der Gesellschafter*

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

Art. 417 Abs. 1

1) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Zinsen oder Bauzinsen, wohl aber nach Massgabe ihrer Anteile auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, unter Vorbehalt anderer statutarischer Anordnungen und der Auszahlung von Gewinn in der Zwischenzeit

Art. 418 Abs. 1, 2 und 3

1) Die Gesellschaft darf eigene Stammanteile nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist.

2) Aufgehoben.

3) Die Amortisation von Gesellschaftsanteilen ist nach Massgabe der Statuten oder mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich, soweit es sich um voll einbezahlte Gesellschaftsanteile handelt und die Amortisation aus dem über das Stammkapital hinaus vorhandene Gesellschaftsvermögen gedeckt ist. Die Amortisation zulasten des Stammkapitals ist nur zulässig, wenn die Bestimmungen über die Herabsetzung des Stammkapitals eingehalten werden.

Art. 420 Abs. 3 und 4

3) Wird von einem Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernommen, so ist dies als eine Erhöhung seines Gesellschaftsanteils zu betrachten.

4) Aufgehoben.

Art. 426

Aufgehoben

Art. 905

*b) Qualifizierter Repräsentant*

Wenn bei einer Treuhänderschaft keine im Inland wohnhafte Personen oder keine Verbandspersonen mit Sitz im Inland als Treuhänder bestellt worden sind, so ist ein qualifizierter Repräsentant gemäss Art. 242a zu bestellen.

Art. 928 Abs. 3

3) Die Treuhandzertifikate müssen auf den Namen lauten, sind gleich Namenaktien übertragbar und es ist über sie gleich dem Aktienbuch vom Treuhänder ein Verzeichnis zu führen.

Art. 953 Abs. 4 und 5

4) Jedermann ist berechtigt, gegen Gebühr in die den Einträgen zugrunde liegenden Belege und Schriftstücke einzusehen.

5) Aufgehoben

Art. 971 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2

1) Die Auflösung und Liquidation einer juristischen Person oder eines Treuunternehmens geschieht von Amts wegen:

3. wenn die Voraussetzungen nach Art. 180a nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung einer Revisionsgesellschaft nicht oder nicht mehr entsprochen wird;

2) Erhält das Amt für Justiz davon Kenntnis, dass eine juristische Person oder ein Treuunternehmen keine verwertbaren Aktiven mehr hat, so kann die Löschung von Amts wegen verfügt werden.

Art. 985

Aufgehoben

Art. 1016 Abs. 4

4) Aufgehoben

Art. 1044b

*D. Im Handelsregister eingetragene und nicht eingetragene Treuhänderschaften*

1) Im Handelsregister eingetragene und nicht eingetragene Treuhänderschaften im Sinne von Art. 902 müssen in ihrer Bezeichnung entweder das Wort „Treuhänderschaft“ oder „Trust“ enthalten.

2) Auf im Handelsregister eingetragene und nicht eingetragene Treuhänderschaften im Sinne von Art. 902 findet Art. 1016 sinngemäss Anwendung.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.